

# Gemeindeordnung

## Amlikon-Bissegg (GO)

Ausgabe 2024, Version 1.5

Politische Gemeinde

# Genehmigung / Inkraftsetzung

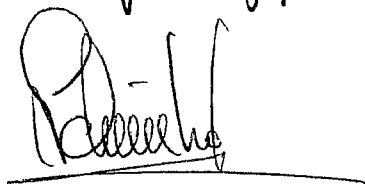
Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Amlikon-Bissegg den, 25. April 2024

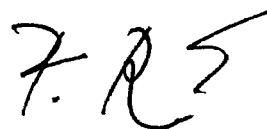
Vom Regierungsrat genehmigt:

RRB Nr. 544 am 5. August 2024

Der Regierungspräsident:

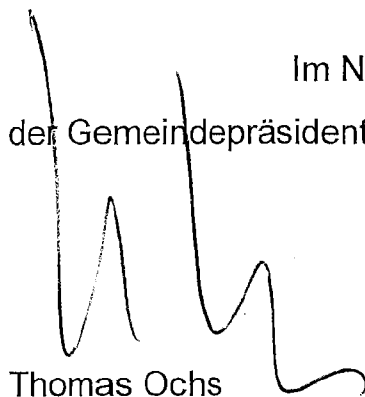


Der Staatsschreiber:



Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:

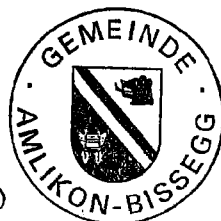


Thomas Ochs

die Gemeindeschreiberin:



Patricia Merz



## Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
Art. 1    Gemeindegebiet .....	3
Art. 2    Aufgaben .....	3
Art. 3    Organe .....	3
Art. 4    Publikationsorgan .....	4
Art. 5    Protokolle .....	4
Art. 6    Amtsdauer .....	4
Art. 7    Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss .....	4
Art. 8    Ausstand .....	4
Art. 9    Amtsgeheimnis .....	4
Art. 10   Erteilung Bürgerrecht .....	4
Art. 11   Archiv .....	4
WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN .....	5
Art. 12   Urnenwahlen .....	5
Art. 13   Urnenabstimmungen .....	5
Art. 14   Stimm- und Wahlrecht .....	5
DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG .....	5
Art. 15   Grundsatz .....	5
Art. 16   Einberufung .....	6
Art. 17   ausserordentliche Gemeindeversammlung .....	6
Art. 18   Frist .....	6
Art. 19   Botschaft .....	6
Art. 20   Ordnung .....	6
Art. 21   Eröffnung / Stimmzähler .....	7
Art. 22   Offene und geheime Abstimmungen .....	7
Art. 23   Traktanden .....	7
Art. 24   Anträge ausserhalb Traktandenliste .....	7
Art. 25   Protokoll .....	7
Art. 26   Befugnisse .....	8
DER GEMEINDERAT .....	8
Art. 27   Zusammensetzung .....	8
Art. 28   Führung der Gemeinde .....	8
Art. 29   Gemeindeangelegenheiten .....	8
Art. 30   Sitzungen und Protokoll .....	9
Art. 31   Beschlussfassung .....	9

Art. 32	Unterschriftenregelung .....	9
Art. 33	Finanzkompetenzen .....	9
Art. 34	Wahlen durch den Gemeinderat.....	10
Art. 35	Aufgaben und Befugnisse.....	10
Art. 36	Verfahren ordentliche Einbürgerung.....	10
Art. 37	Unterschriftenregelung .....	10
Art. 38	Rücktritte.....	11
Art. 39	Amtspflichtverletzung.....	11
DIE GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION .....		11
Art. 40	Zusammensetzung .....	11
Art. 41	Aufgaben .....	11
Art. 42	Berichterstattung.....	12
DIE KOMMISSIONEN .....		12
Art. 43	Geschäftsübertragung / Vollzugsdelegation.....	12
DAS WAHLBÜRO .....		12
Art. 44	Zusammensetzung .....	12
Art. 45	Zuständigkeiten / Organisation.....	12
DIE GEMEINDEVERWALTUNG.....		13
Art. 46	Gemeindepräsident .....	13
Art. 47	Gemeindepersonal .....	13
Art. 48	Arbeits- und Öffnungszeiten .....	13
RECHTSPFLEGE.....		13
Art. 49	Rekurs / Rechtsmittel.....	13
Art. 50	Vermögensschaden und Haftpflicht.....	14
VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....		14
Art. 51	Revision .....	14
Art. 52	Inkraftsetzung .....	14

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### Gemeindegebiet **Art. 1 Gemeindegebiet**

<sup>1</sup>Die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg (nachfolgend Gemeinde genannt) bildet nach der Verfassung des Kantons Thurgau<sup>1</sup> eine politische Einheit. Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne der Gemeinde festgesetzten Grenzen.

### Aufgaben **Art. 2 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist die verfassungsmässige Organisation zur Wahrung gemeinsamer Interessen ihrer Bevölkerung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben selbstständig, führt ihren Finanzhaushalt, wählt ihre Behörden und erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Arbeiten und Aufgaben.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften delegieren. Diese Körperschaften sowie die Gemeindewerke müssen selbsttragend sein. Es ist eine entsprechende Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften zusammenschliessen oder sich an solchen beteiligen, Verträge eingehen, anderen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Leistungsaufträge erteilen.

### Organe **Art. 3 Organe**

<sup>1</sup>Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ
2. die Gemeindebehörden:
  - a. der Gemeinderat
  - b. der Gemeindepräsident
  - c. die Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis
  - d. das Wahlbüro
3. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
4. die Verwaltung

---

<sup>1</sup>RB 101 – Verfassung des Kantons Thurgau (KV)

Publikationsorgan	<b>Art. 4 Publikationsorgan</b> <sup>1</sup> Das amtliche Publikationsorgan wird durch den Gemeinderat bestimmt.
Protokolle	<b>Art. 5 Protokolle</b> <sup>1</sup> Das Führen und der Inhalt der Protokolle richtet sich nach dem Gesetz über die Gemeinden <sup>2</sup> .
Amtsdauer	<b>Art. 6 Amtsdauer</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beträgt 4 Jahre.
Unvereinbarkeit / Verwandten- ausschluss	<b>Art. 7 Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss</b> <sup>1</sup> Die Unvereinbarkeit von Ämtern und der Verwandtenausschluss richtet sich nach der Verfassung des Kantons Thurgau <sup>3</sup> .
Ausstand	<b>Art. 8 Ausstand</b> <sup>1</sup> Der Ausstand richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege <sup>4</sup> .
Amtsgeheimnis	<b>Art. 9 Amtsgeheimnis</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Fachstellen und die Angestellten sind im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes <sup>5</sup> an das Amtsgeheimnis gebunden.
Erteilung Bürgerrecht	<b>Art. 10 Erteilung Bürgerrecht</b> <sup>1</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts richtet sich nach der Richtlinie über die Einbürgerungen <sup>6</sup> .
Archiv	<b>Art. 11 Archiv</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Archiv nach den Vorschriften des Gesetzes über die Aktenführung und Archivierung <sup>7</sup> .

---

<sup>2</sup> RB 131.1 – Gesetz über die Gemeinden (GemG)

<sup>3</sup> RB 101 – Verfassung des Kantons Thurgau (KV)

<sup>4</sup> RB 170.1 – Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

<sup>5</sup> RB 101 – Verfassung des Kantons Thurgau (KV)

<sup>6</sup> Richtlinie Einbürgerungen Amlikon-Bissegg

<sup>7</sup> RB 432.10 – Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG)

## WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Urnenwahlen

### Art. 12 Urnenwahlen

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. den Gemeindepräsidenten
2. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
3. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
4. das Wahlbüro

<sup>2</sup>Für das Wahlbüro ist eine stille Wahl möglich. Die Wahl ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele oder weniger Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Andernfalls findet die Wahl an der Urne statt.

Urnen-  
abstimmungen

### Art. 13 Urnenabstimmungen

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben, von mehr als Fr. 1'000'000.00 pro Rechnungsjahr
2. nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, von mehr als Fr. 100'000.00 pro Rechnungsjahr
3. Kauf von Grundstücken, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 33 übersteigen

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung kann ein Geschäft vor Beschlussfassung mit einfachem Mehr der Urnenabstimmung zuweisen.

<sup>3</sup>Zur Vorberatung kann der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über Geschäfte, bei welchen dies die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung zwingend vorsieht.

Stimm- und  
Wahlrecht

### Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup>Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts richtet sich nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht<sup>8</sup>.

## DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Grundsatz

### Art. 15 Grundsatz

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten fassen ihre Beschlüsse an der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere oder übergeordnete kantonale oder eidgenössische Vorschriften die Urnenabstimmung verlangen.

<sup>2</sup>Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach der kantonalen Gesetzgebung.

---

<sup>8</sup> RB 161.1 – Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

Einberufung	<p><b>Art. 16 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindebehörde einberufen, wenn dies</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäfte erfordern; in jedem Fall nach den Bestimmungen gemäss Artikel 26.</li> <li>2. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn bei der Gemeindekanzlei ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.</li> </ol>
ausserordentliche Gemeindeversammlung	<p><b>Art. 17 ausserordentliche Gemeindeversammlung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Frist für die Einberufung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht<sup>9</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Für maximal zwei Stimmberechtigte, welche die ausserordentliche Gemeindeversammlung verlangt haben, besteht die Möglichkeit, die Traktanden vorgängig mit dem Gemeinderat zu besprechen.</p>
Frist	<p><b>Art. 18 Frist</b></p> <p><sup>1</sup>Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung geschieht mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Einladung mit der Traktandenliste.</p>
Botschaft	<p><b>Art. 19 Botschaft</b></p> <p><sup>1</sup>Alle Geschäfte an der Gemeindeversammlung sind mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.</p>
Ordnung	<p><b>Art. 20 Ordnung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindepräsident oder die Stellvertretung führt den Vorsitz an der Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup>Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach vorangehender Ermahnung wegweisen.</p> <p><sup>3</sup>Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.</p>

---

<sup>9</sup> RB 161.1 – Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

Eröffnung / Stimmzähler	<p><b>Art. 21 Eröffnung / Stimmzähler</b></p> <p><sup>1</sup>Nach Eröffnung der Versammlung wird vom Vorsitzenden die Anzahl Stimmzähler bestimmt und die Stimmzähler werden von der Versammlung gewählt.</p> <p><sup>2</sup>Der Vorsitzende erkundigt sich zu Beginn der Versammlung nach Einwänden gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einladung zur Versammlung</li> <li>2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden</li> <li>3. die Traktandenliste</li> </ol>
Offene und geheime Abstimmungen	<p><b>Art. 22 Offene und geheime Abstimmungen</b></p> <p><sup>1</sup>Abstimmungen an Gemeindeversammlungen finden offen statt, wenn nicht das übergeordnete Recht eine geheime Stimmabgabe vorschreibt oder die Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.</p> <p><sup>2</sup>Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über welchen nicht diskutiert werden darf, abzustimmen.</p> <p><sup>3</sup>Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden diese verlangen.</p> <p><sup>4</sup>Bei einer geheimen Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 23 Traktanden</b></p> <p><sup>1</sup>An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.</p>
Anträge ausserhalb Traktandenliste	<p><b>Art. 24 Anträge ausserhalb Traktandenliste</b></p> <p><sup>1</sup>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p><sup>2</sup>Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Eine entsprechende Vorlage des Gemeinderates hat in der Regel bis zur nächstfolgenden Gemeindeversammlung zu erfolgen.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 25 Protokoll</b></p> <p><sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.</p> <p><sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben und den Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup>Das Protokoll steht nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat zur Einsicht offen.</p>

Befugnisse

## Art. 26 Befugnisse

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung und Änderungen von Reglementen
5. Genehmigung von Ankauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden. Für ein bestimmtes Geschäft kann die Gemeindeversammlung die Handlungsvollmacht dem Gemeinderat übertragen.
6. Genehmigung von Krediten, die nicht im Budget enthalten sind und die Finanzkompetenz des Gemeinderates (Art. 33) übersteigen
7. Genehmigung von nicht budgetierten Bruttoausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates (Art. 33) übersteigen und bis zu Fr. 1'000'000 pro Rechnungsjahr betragen
8. Genehmigung von nicht budgetierten, jährlich wiederkehrenden Bruttoausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates (Art. 33) übersteigen und höchstens Fr. 100'000 pro Rechnungsjahr betragen

## DER GEMEINDERAT

Zusammensetzung

### Art. 27 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Er entscheidet im Kollegium. Den Vorsitz führt der Gemeindepräsident.

Führung der Gemeinde

### Art. 28 Führung der Gemeinde

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Gemeindebehörde.

<sup>2</sup>Er führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung.

Gemeindeangelegenheiten

### Art. 29 Gemeindeangelegenheiten

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, sofern diese nicht durch die Gemeindeordnung oder durch übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sitzungen und  
Protokoll

### Art. 30 Sitzungen und Protokoll

<sup>1</sup>Der Gemeinderat berät sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Gemeindepräsident führt an der Sitzung den Vorsitz.

<sup>3</sup>Die Gemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>4</sup>Die Gemeinderatssitzungen sind zu protokollieren.

<sup>5</sup>Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber nach Genehmigung durch den Gemeinderat zu unterschreiben.

Beschluss-  
fassung

### Art. 31 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

<sup>4</sup>Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern sowie unbestrittene Geschäfte, können per Zirkularbeschluss verabschiedet werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung an einer Sitzung verlangt.

Unterschriften-  
regelung

### Art. 32 Unterschriftenregelung

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat. Im Verhinderungsfall unterzeichnet die Stellvertretung. Vorbehalten bleibt Art. 37.

Finanz-  
kompetenzen

### Art. 33 Finanzkompetenzen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über:

1. gebundene Ausgaben
2. nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben bis Fr. 100'000 pro Rechnungsjahr
3. nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben bis Fr. 25'000 pro Rechnungsjahr
4. Kauf von Grundstücken bis zu maximal Fr. 500'000
5. Verkauf von Grundstücken bis maximal Fr. 200'000 pro Rechnungsjahr auf der Basis des aktuellen, ortsüblichen Bodenpreises pro m<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Bei Ausübung der Ziffer 4 und 5 hat der Gemeinderat bei einem Betrag über Fr. 50'000.00 die Bevölkerung spätestens bei der darauffolgenden Gemeindeversammlung zu informieren.

Wahlen durch  
den Gemeinde-  
rat

## Art. 34 Wahlen durch den Gemeinderat

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt:

1. die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten aus den Mitgliedern des Gemeinderates
2. den Feuerwehrkommandanten sowie den Feuerschutzbeamten
3. Mitglieder von Kommissionen und Delegierte, sofern diese nicht durch eine andere Instanz gewählt werden

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Anstellung von weiteren Personen.

Aufgaben und  
Befugnisse

## Art. 35 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup>Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Vertretung der Gemeinde nach aussen
2. Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden Gemeindeversammlung
3. Festlegung von Beiträgen, Tarifen und Gebühren für Werke, bei denen kostenneutrale Bewirtschaftung erforderlich ist
4. Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
6. Anstellung des Gemeindepersonals
7. Erteilung von Bewilligungen und Patenten gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes<sup>10</sup>
8. Erteilung von Baubewilligungen
9. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
10. Verwaltung der gemeindeeigenen Werke
11. Genehmigung von jährlichen Beiträgen an Gesellschaften und Vereine, welche im Interesse der Gemeinde arbeiten, sowie für wohltätige Institutionen
12. Zusammenschluss zu Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften
13. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Verfahren  
ordentliche  
Einbürgerung

## Art. 36 Verfahren ordentliche Einbürgerung

<sup>1</sup>Der Ablauf der ordentlichen Einbürgerung ist in den kommunalen Richtlinien über die Einbürgerung festgehalten.

<sup>2</sup>Vor der Überweisung des Gesuches an den Gemeinderat erfolgt während 30 Tagen die öffentliche Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan. Für die Bevölkerung besteht die Möglichkeit, sich während dieser Frist in schriftlicher Form zum Gesuch zu äussern.

Unterschriften-  
regelung

## Art. 37 Unterschriftenregelung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann das zuständige Mitglied des Gemeinderates, den Gemeinbeschreiber oder Verwaltungsangestellte ermächtigen, die in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte zu unterzeichnen.

---

<sup>10</sup> RB 554.51 – Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GastG)

Rücktritte

**Art. 38 Rücktritte**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Über Rücktrittsgesuche von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup>Über das Rücktrittsgesuch des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer entscheidet das zuständige kantonale Departement (Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht)<sup>11</sup>.

Amtspflichtverletzung

**Art. 39 Amtspflichtverletzung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Personen während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

Zusammensetzung

**DIE GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

**Art. 40 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und einer Ersatzperson.

Aufgaben

**Art. 41 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

<sup>2</sup>Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung sowie die Zweckmässigkeit von Finanzanlagen.

<sup>3</sup>Ihre Arbeit richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

<sup>4</sup>Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltungstätigkeiten jederzeit unangemeldet zu prüfen. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und sämtliche Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung ihrer Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat Einsichtsrecht in den Revisionsbericht des Steuerrevisors der kantonalen Steuerverwaltung, nicht aber in die Steuerakten.

<sup>5</sup>Sie kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder Bereiche davon durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

---

<sup>11</sup> RB 161.1 – Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

Berichterstattung

## Art. 42 Berichterstattung

<sup>1</sup>Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

<sup>2</sup>Beanstandungen und Anregungen von geringerer Bedeutung sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

<sup>3</sup>Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung.

## DIE KOMMISSIONEN

Geschäftsübertragung / Vollzugsdelegation

## Art. 43 Geschäftsübertragung / Vollzugsdelegation

<sup>1</sup>Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis wählen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben beauftragen.

<sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommissionen hat in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates inne. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

## DAS WAHLBÜRO

Zusammensetzung

## Art. 44 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht aus:

1. dem Gemeindepräsidenten als Präsident
2. dem Gemeindegeschreiber als Aktuar; sowie
3. vier weiteren Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern

<sup>2</sup>Bei Bedarf können weitere Personen ins Wahlbüro beigezogen werden.

Zuständigkeiten / Organisation

## Art. 45 Zuständigkeiten / Organisation

<sup>1</sup>Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Standorte der Urnen und deren Öffnungszeiten.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht<sup>12</sup>.

---

<sup>12</sup> RB 161.1 – Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

## **DIE GEMEINDEVERWALTUNG**

Gemeinde-  
präsident

### **Art. 46 Gemeindepräsident**

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident

1. leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung die Gemeindeverwaltung.
2. pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.
3. ist berechtigt, seine Kompetenzen im Bereich der Verwaltung an andere Behördenmitglieder oder Gemeindefunktionäre zu übertragen.
4. ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
5. übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

Gemeinde-  
personal

### **Art. 47 Gemeindepersonal**

<sup>1</sup>Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsangestellten werden vom Gemeinderat bestimmt. Das Gemeindepersonal übt selbstständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Arbeits- und  
Öffnungszeiten

### **Art. 48 Arbeits- und Öffnungszeiten**

<sup>1</sup>Die Arbeitszeiten des Gemeindepersonals und die Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **RECHTSPFLEGE**

Rekurs /  
Rechtsmittel

### **Art. 49 Rekurs / Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Gemeinderates oder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs nach übergeordneter Gesetzgebung geführt werden.

<sup>2</sup>Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>13</sup>.

<sup>3</sup>Rekurse wegen Verletzungen des Stimm- und Wahlrechtes, einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht<sup>14</sup>.

---

<sup>13</sup> RB 170.1 – Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

<sup>14</sup> RB 161.1 – Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

Vermögens-  
schaden und  
Haftpflicht

## Art. 50 Vermögensschaden und Haftpflicht

<sup>1</sup>Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Deckung von Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlung von eigenen Mitarbeitern und Behördenmitgliedern.

<sup>2</sup>Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Abdeckung von Schäden, die eigene Mitarbeiter und Behördenmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Dritten schuldhaft zufügen.

## VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Revision

### Art. 51 Revision

<sup>1</sup>Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Stimmberechtigten beschlossen werden.

Inkraftsetzung

### Art. 52 Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung ersetzt die Gemeindeordnung vom 01. Oktober 2002 und tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kanton Thurgau in Kraft (siehe Genehmigungsseite).